



Kindergartenordnung



Gemeinde Dietersburg
Kindergarten Dietersburg

(Stand: September 2019)

Kindergartenjahre 2019/2020 – 2020/2021

Kindergartenordnung des Kindergartens der Gemeinde Dietersburg

Liebe Eltern!

Wir freuen uns sehr, dass Sie Ihr Kind in unserem Kindergarten angemeldet haben und wir dürfen Sie herzlich willkommen heißen.

Für die Arbeit in unserem Kindergarten gelten das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit den Ausführungsverordnungen (AVBayKiBiG) und die anderen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, der Bildungs- und Erziehungsplan, sowie die folgende Kindergartenordnung und die Konzeptionen des Kindergartens und der Kinderkrippe.

Sie vertrauen uns Ihr Kind an und sollten daher in den wichtigsten Grundsätzen erfahren, wie wir unsere Aufgabe verstehen.

Das Leben in unserem Kindergarten – von christlicher Grundhaltung geprägt – soll zu einer kindgemäßen Glaubens- und Gewissensbildung und zu der Einübung von Toleranz, Hilfsbereitschaft und Verständnis für den Mitmenschen beitragen.

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern; Eltern im Sinn dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten.

Die Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt die Eltern hierbei.
(Art. 4 Abs. 1 BayKiBiG)

Unsere Bildungs- und Erziehungsarbeit gelingt dann am Besten, wenn eine gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ihnen erfolgen kann. Zur Unterstützung dieser Zusammenarbeit bietet der Kindergarten vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an.

1. Organisatorisches

Anschrift:

Kindergarten Dietersburg
Burgstraße 7a
84378 Dietersburg
Tel.: 08564/5129
Fax.: 08564/962527
E-Mail:

kiga-dietersburg@t-online.de

Träger:

Gemeinde Dietersburg
Burgstraße 12
84378 Dietersburg
Tel.: 08564/9607-0
Fax.: 08564/9607-11
E-Mail:

poststelle@dietersburg.de

Elterngespräche: Nach Vereinbarung

Telefonate: Günstige Zeiten für Anrufe sind von 07.00 – 08.15 Uhr
und 13.30 – 14.00 Uhr

Nicht immer ist es möglich, Ihre Anrufe persönlich entgegenzunehmen.
Sprechen Sie bitte Ihre Mitteilungen und Wünsche auf unseren
Anrufbeantworter.

2. Aufnahmebedingungen und Anmeldung

- Die Aufnahme in den Kindergarten kann für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht erfolgen.
- Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr, vom 1. September bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres.
- Das Untersuchungsheft der Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen U1-U9 und J1) ist zur Einsichtnahme vorzulegen. Nach AVBayKiBiG ist zum Besuch des Kindergartens eine Bestätigung über die Teilnahme der letzten fälligen Untersuchungen erforderlich.
- Auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes ist bei Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung der schriftliche Nachweis einer Impfberatung vorzulegen. Die Vorlage des gelben Kinderuntersuchungsheftes, in dem die letzte fällige

Früherkennungsuntersuchung dokumentiert ist, genügt als Nachweis. Ebenso die Vorlage des Impfpasses ihres Kindes, wenn er eine Eintragung einer vor kurzer Zeit durchgeführten Schutzimpfung enthält. Es handelt sich um eine gesetzliche Verpflichtung nach dem Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 10a IfSG). Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, müssen wir das Gesundheitsamt benachrichtigen. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden oder ein Bußgeldverfahren veranlassen.

- Änderungen in der Personensorge, sowie der Anschrift und Telefonnummern sind sofort mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.
- Bei Kindern unter 3 Jahren ist eine Geburtsurkunde vorzulegen

3. Buchungszeiten

- Die zwischen Eltern und Träger vereinbarte Buchungszeit ist im Buchungsbeleg festgelegt, welcher Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages ist.
- Um den pädagogischen Auftrag des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes wahrnehmen zu können, gilt als Mindestbuchungszeit im Kindergarten eine Betreuungszeit von täglich mehr als 3 bis 4 Stunden.
Für Kinder unter 3 Jahren ist mindestens die Buchungszeit von 5-10 Stunden/Woche zu buchen. Für eine gute Integration in die Gruppe sollte das Kind mindestens 3x in der Woche die Einrichtung besuchen.
- Die höchstmögliche Besuchszeit geht von 07.00 – 16.30 Uhr.
- Es können maximal 9,50 Stunden gebucht werden.
- Änderungen der Buchungszeiten können von den Eltern jeweils zum Beginn eines Kalendermonats mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich vorgenommen werden.

Kernzeiten werden nicht festgelegt, da dies zwangsläufig dazu führt, dass Kinder abgewiesen werden müssen, bei denen die Eltern die Zeiten außerhalb dieser Zeiten buchen (Bsp. 09 – 14 Uhr). Dies würde dem Sinn und Zweck zuwiderlaufen, dass die Eltern die Zeiten frei bestimmen können und die Attraktivität des Kindergartens schmälern. Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass eine sinnvolle Arbeit nur zu bestimmten Zeiten, den sogenannten Bildungszeiten möglich ist. Diese Bildungszeit findet in der Zeit von 8.30 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr statt. In dieser Bildungszeit sind alle gezielten Angebote wie z. B. Stuhlkreis, Vorschulerziehung, Bewegungserziehung, Gestalten, Letztendlich sollte aber die Entscheidung den Eltern überlassen werden. Im Interesse des Kindes und nach der pädagogischen Zielsetzung soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

4. Ferienregelung

Die Schließtage sind im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz geregelt. Die Einrichtung hat in der Regel 30 Schließtage im Kalenderjahr. Diese orientieren sich an den Schulferienzeiten und werden mit dem Träger, der Kindergartenleitung und dem Elternbeirat festgelegt.

Durch Fortbildungstage des Teams können einzelne Schließtage hinzukommen, jedoch nicht mehr als fünf Tage.

Der Kindergarten kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z. B. krankheitsbedingte Schließung).

5. Besuchsgeld

Das Besuchsgeld ist auch bei Krankheit des Kindes und während der Ferien zu entrichten, da der Kindergartenträger die Personal- und Sachkosten aufzubringen hat. Das Besuchsgeld ist monatlich fällig und wird in der Regel durch Einzugsverfahren jeweils zum 1. des Monats

von Ihrem Konto abgebucht. Für rückständiges Besuchsgeld werden ohne Mahnung Verzugszinsen nach BGB fällig.

- Das Besuchsgeld ist als Monatsbeitrag zu entrichten
- Bei nur tageweiser Buchung (z. B. dreitägigem Besuch in der Woche) wird die Buchungszeit auf Wochenstunden umgerechnet
- Unterschreitet die tatsächliche tägliche Besuchszeit die gebuchte Zeit, ist trotzdem das Besuchsgeld für die gebuchte Zeit zu bezahlen. Eine Gutschrift von nicht genutzter Besuchszeit findet nicht statt.
- Wird ein Krippenkind 3 Jahre alt, erfolgt im Geburtsmonat des Kindes die Umstellung auf den Monatsbeitrag für Kindergartenkinder.
- Im Besuchsgeld enthalten sind das Spiel- Geschenkeld von 3,50€ und Getränkegeld von 2,50€.

Besuchsgeldregelung für Krippenkinder (Kinder von 1 – 3 Jahre)

Buchungszeit Stunden/Woche	Stunden/ Tag	Monatsbeitrag 2019/20	Monatsbeitrag 2020/21
>5 -10 Stunden	>1-2 Std.	106,10 €	109,30 €
>10-15 Stunden	>2-3 Std.	112,50 €	115,90 €
>15-20 Stunden	>3-4 Std.	133,70 €	137,70 €
>20-25 Stunden	>4-5 Std.	150,70 €	155,20 €
>25-30 Stunden	>5-6 Std.	167,60 €	172,60 €
>30-35 Stunden	>6-7 Std.	188,80 €	194,50 €
>35-40 Stunden	>7-8 Std.	198,40 €	204,40 €
>40-45 Stunden	>8-9 Std.	206,90 €	213,10 €
>45-47,5 Std.	>9-9,5Std.	216,40 €	222,90 €

Besuchsgeldregelung für Kindergartenkinder (Kinder ab 3 Jahre)

Buchungszeit Stunden/Woche	Stunden/ Tag	Monatsbeitrag 2019/20	Monatsbeitrag 2020/21
>5 -10 Stunden	>1-2 Std.	nicht buchbar	nicht buchbar
>10-15 Stunden	>2-3 Std.	nicht buchbar	nicht buchbar
>15-20 Stunden	>3-4 Std.	91,30 €	94,00 €
>20-25 Stunden	>4-5 Std.	101,90 €	105,00 €
>25-30 Stunden	>5-6 Std.	111,40 €	114,70 €
>30-35 Stunden	>6-7 Std.	119,90 €	123,50 €
>35-40 Stunden	>7-8 Std.	129,50 €	133,40 €
>40-45 Stunden	>8-9 Std.	137,90 €	142,00 €
>45-47,5 Std.	>9-9,5Std.	147,50 €	151,90 €

6. Ermäßigung des Besuchsgeldes

Besuchen 2 Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, wird für das jüngere Kind eine Geschwisterermäßigung von 20,- €/Monat gewährt. Ab 3 Kindern im Kindergarten wird ein Nachlass von 30,- € für jedes weitere Kind gewährt.

Für Schulkinder gibt es keine Geschwisterermäßigung.

Ermäßigungen aus sozialen Gründen sind auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Vorlage geeigneter Nachweise (Einkommensteuerbescheid, Lohnsteuerbescheid, Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigung) beider Eltern für das laufende Kindergartenjahr möglich. Das Fortgewähren der Ermäßigung ist ebenfalls regelmäßig nachzuweisen.

Die Eltern können beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme der Kindergartenbeiträge stellen.

Die Antragsformulare sind bei der Leiterin des Kindergartens erhältlich. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

7. Beitragszuschuss

Auszug aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Art. 23 Abs. 3

„Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzung des Art. 19 erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100,-€ pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Förderbetrag an die von ihnen nach dem Gesetz geförderten Träger weiterzureichen.“

Art. 31

Übergangsvorschrift

„Der Zuschuss nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 wird erstmals für Monate ab dem 1. April 2019 gewährt. Ansprüche auf Gewährung eines Zuschusses nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum 31. März 2019 geltenden Fassung bleiben unberührt.“

8. Kündigung

Durch die Eltern

Aus wichtigen Gründen können die Eltern das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Während der letzten 3 Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

Durch den Träger des Kindergartens

Der Träger des Kindergartens kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können z. B. wenn das Kind unentschuldig über einen längeren Zeitraum fehlt oder wenn sich die Eltern wiederholt nachhaltig über diese Ordnung hinwegsetzen oder wenn eine sinnvoll pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint.

9. Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtung mit den Eltern

Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung und Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen (Art.14 Abs. 1 BayKiBiG).

Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in der Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich gewählt wird.

10. Aufsichtspflicht und Haftung

Die Eltern sind auf dem Weg zum und vom Kindergarten für ihre Kinder verantwortlich.

Damit das pädagogische Personal seine Aufsichtspflicht erfüllen kann, ist es notwendig, dass die Erziehungsberechtigten dafür sorgen, dass ihr Kind in den Gruppenraum hinein begleitet wird (Blickkontakt mit dem pädagogischen Personal).

Falls das Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt wird, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich.

Zu beachten ist auch, dass Kindergartenkinder nur von einer verkehrstüchtigen Person (ab 13 Jahre) abgeholt oder gebracht werden können. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Festen) haben die Eltern selbst über ihre Kinder die Aufsichtspflicht.

Der Kindergarten kann keine Haftung übernehmen bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe, der Ausstattung (z. B. Brillen, Ketten, Geld) oder von mitgebrachtem Spielzeug, Fahrrädern usw.

11. Versicherungsschutz

Für die Kinder besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Danach sind Kinder auf dem **direktem Weg** zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen im Kindergarten versichert.

Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Leiterin mitzuteilen.

Das durch den Bildungs- und Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen, da die Eltern für den Weg zwischen Kindergarten und Wohnung die Verantwortung tragen.

12. Erkrankungen und Fernbleiben

Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Das Kind muss gesundheitlich in der Lage sein, wieder am Tagesablauf des Kindergartens teilzunehmen. Bei Erkrankung ist das Kind möglichst umgehend zu entschuldigen.

Ansteckende Krankheiten des Kindes und seiner Familie sind sofort der Leiterin mitzuteilen. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind dabei zu beachten.

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach der Erkrankung kann der Kindergarten eine ärztliche Bescheinigung über die Genesung verlangen. Mitteilungspflicht besteht auch für alle sonstigen gesundheitlichen Besonderheiten (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Das Personal darf dem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen.

Einzelregelungen sind in Ausnahmefällen z. B. Asthma, Diabetes oder chronischen Erkrankungen, die „lebensnotwendig“ der Gesunderhaltung dienen, möglich. Die medikamentöse Verabreichung durch das Personal muss mit den Eltern und dem Arzt schriftlich festgelegt und besprochen werden.

Bleibt ein Kind aus anderen Gründen als denen der Erkrankung dem Kindergarten fern, empfiehlt sich eine entsprechende Mitteilung an die Einrichtung.

13. Bildungs- und Betreuungsvertrag

Die Sorgeberechtigten erkennen mit Unterzeichnung des Bildungs- und Betreuungsvertrages die Kindergartenordnung und die pädagogische Konzeption als verbindlichen Vertragsbestandteil an.

Die Konzeption wird regelmäßig überarbeitet und liegt im Kindergarten auf.

Zu diesen Ausführungen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).

14. Datenschutz und Weitergabe von Daten

Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgegebenen Sprachentwicklungs- und Beobachtungsbögen in der Einrichtung angewendet werden.

Zur Dokumentation der Entwicklung des Kindes wird ein „Portfolio“ erstellt, das zum Ende der Kindergartenzeit an die Kinder/Eltern ausgehändigt wird.

Fotos im Portfolio, die auch andere Kinder zeigen, dürfen nicht veröffentlicht oder unbefugt an Dritte weitergegeben werden. Hierzu gehört auch die Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken. Eine Veröffentlichung würde gegen das Recht des Abgebildeten am eigenen Bild verstoßen und ist gegebenenfalls strafbar.

Eltern ist das Fotografieren und Filmen in der Einrichtung nur auf öffentlichen Veranstaltungen und nur mit der Einschränkung gestattet, dass die Aufnahmen über den Personenkreis der Einrichtung hinaus nicht öffentlich verbreitet und ausgestellt werden.

Die Eltern werden auch zur Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses bei Mitarbeit bzw. Anwesenheit bei der Eingewöhnung ihres Kindes im Kindergarten hingewiesen (z. B. Gespräche von Kindern, eigene Beobachtungen, Eindrücke und Einblicke).

15. Mitteilungspflichten

Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger gem. Art. 26a BayKiBiG zur Erfüllung von Aufgaben folgende Daten mitzuteilen:

- a) Name und Vorname des Kindes
- b) Geburtsdatum des Kindes
- c) Geschlecht des Kindes

- d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
- e) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
- f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
- g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

Wer entgegen Art. 26a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden.

Die Eltern sind weiterhin verpflichtet, einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung ihres Kindes vom Schulbesuch oder über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen. Ferner müssen die Eltern mitteilen, ob, ggf. durch welchen Träger und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

Im Kindergarten braucht Ihr Kind

- Hausschuhe (die das Kind selbständig an- und ausziehen kann) oder Noppensocken
- Turnbeutel mit Turnschuhen (oder Gymnastikschuhen) und Turnkleidung oder das Kind kommt bereits mit geeigneter Turnkleidung in den Kindergarten
- Brotzeittasche mit gesunder Brotzeit (Getränke werden im Kindergarten angeboten)
- Ersatzkleidung (in einer Stofftasche)
- Dem Wetter entsprechende strapazierfähige Kleidung anziehen
- Große Packung Papiertaschentücher bitte zum Kindergartenbeginn mitbringen

Kinder unter 3 Jahren brauchen zusätzlich (je nach Bedarf):

- Wickelutensilien wie Windeln, Feuchttücher, Pflegeprodukte, Wickelunterlagen,...
- Schnuller, Trinkbecher, Flasche, Schmusetier,... je nach Bedarf
- Kuscheldecke und Decke als Unterlage, falls Kind bei uns schläft

>!! Wichtig: Bitte alles mit Namen beschriften!!<

Süßigkeiten und eigenes Spielzeug sollen zu Hause bleiben. Für mitgebrachten Schmuck und Spielzeug kann keine Haftung übernommen werden.